

Drucksachen-Nr. <b>BV/186/2014</b>	Datum 24.11.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro des Kreistages

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	10.12.2014						

Inhalt:

### Berufung ehrenamtlicher Richter beim Bundessozialgericht

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, folgende Personen zur Berufung als ehrenamtliche Richter des Senats für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Bundessozialgericht vorzuschlagen:

- Frau Hanni Paesler, Clara-Zetkin-Straße 8, 17268 Templin,
- Herrn Heiko Kragl, Mittelweg 6, 17268 Milmersdorf
- Frau Ursula Veckenstedt, Berliner Straße 83, 16303 Schwedt
- Frau Katrin Temblowski, Ahornweg 25, OT Warnitz, 17291 Oberuckersee

gez. Dietmar Schulze  
Unterschrift

21.11.2011  
Datum

## Begründung:

Der Landkreistag Brandenburg hat mit Rundschreiben - Nr.: 530/2014 vom 28.10.2014 die Landkreise des Landes Brandenburg um Vorschläge von Personen gebeten, die im Jahr 2015 für eine fünfjährige Amtszeit als ehrenamtliche Richter des Senats für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Bundessozialgericht berufen werden sollen.

Eventuelle Vorschläge der Landkreise sollten bis zum 19.12.2014 dem Landkreistag Brandenburg zugeleitet werden.

Die zu berufenden ehrenamtlichen Richter müssen die Berufungsvoraussetzungen nach §§ 47 Satz 1, 16 und 17 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erfüllen. Das bedeutet, sie

- müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und
- sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtlicher Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein.
- Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in dem Senat sein, der über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Damit kommen unmittelbar mit der Sozialhilfe und dem AsylbLG befasste Mitarbeiter nicht in Betracht.

Da mögliche Bewerber bereits mindestens fünf Jahre als ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht tätig sein sollen, war der Kreis der Personen, die sich um das Amt als ehrenamtlicher Richter des Senats für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Bundessozialgericht bewerben können, von vorn herein sehr eingeschränkt.

Es wurden deshalb, in Absprache mit Frau Jutta Schlüter, Vorsitzende des Landkreistages Brandenburg, nur diejenigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises angeschrieben, die bereits seit mindestens fünf Jahren als ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht tätig sind.

Von den insgesamt angeschriebenen sieben ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern haben sich bis zum 20.12.2014 (erbetene Bewerbungsfrist) folgende vier Personen beworben:

- Frau Hanni Paesler, Clara-Zetkin-Straße 8, 17268 Templin  
Frau Paesler ist Rentnerin und seit 2005 als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Neuruppin und seit 2008 als ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht Prenzlau tätig.
- Herr Heiko Kragl, Mittelweg 6, 17268 Milmersdorf  
Herr Kragl ist Sachbearbeiter Projektmanagement im Landkreis Uckermark und seit 2005 als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Neuruppin tätig.
- Frau Ursula Veckenstedt, Berliner Straße 83, 16303 Schwedt  
Frau Veckenstedt ist Rentnerin und seit 2005 als ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Potsdam tätig.

- Frau Katrin Temblowski, Ahornweg 25, OT Warnitz, 17291 Oberuckersee  
Frau Temblowski ist Jugendschutzfachkraft beim Landkreis Uckermark und seit 2005 als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Neuruppin tätig.

Da alle Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sollte der Kreistag beschließen, die genannten Personen zur Berufung als ehrenamtliche Richter des Senats für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Bundessozialgericht vorzuschlagen.

### **Anlagenverzeichnis:**